

# Merkblatt für Beratungshilfe

Gemäß § 1 Beratungshilfegesetz steht einem Bürger Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu, wenn

1. der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann.
2. keine andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist (z. B. Schuldnerberatungsstellen, Verbände, pp.),
3. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Die Beratungshilfe besteht in Beratung und soweit erforderlich, in Vertretung.

Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt in Angelegenheiten

1. des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,
2. des Verwaltungsrechts,
3. des Verfassungsrechts,
4. des Sozialrechts.

In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur die Beratung gewährt.

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob Ihre Versicherung die Kosten übernehmen muss. Fragen Sie im Zweifel bei der Versicherung nach.

**Wenn Sie einen Beratungshilfeantrag stellen wollen, müssen Sie folgende, für Sie zutreffende, Unterlagen mitbringen:**

1. Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate (auch des Ehepartners, wenn Berufstätigkeit vorliegt) und / oder

2. bei Selbständigen: den letzten Steuerbescheid und einen aktuellen Kontoauszug
3. aktuellen Bescheid des Jobcenters, der ARGE, Bundesagentur für Arbeit, der Ausbildungsförderung, der Familienkasse oder den Krankengeldbescheid
4. Rentenbescheid (auch des Ehepartners)
5. bei Zahlung von Elterngeld oder Wohngeld: aktuelle/n Bescheid/e
6. Mietvertrag
7. bei Wohnungs- oder Hauseigentum: Kontoauszug, aus dem sich die monatliche Rückzahlung der Hypothek ergibt
8. Kontoauszüge über Miet- oder Pachteinnahmen
9. Kontoauszüge über geleistete oder erhaltene Unterhaltszahlungen
10. Kontoauszüge über sonstige Darlehensrückzahlungen
11. den sich auf die Angelegenheit beziehenden Schriftverkehr (ausgenommen Vorbereitung Scheidungsverfahren)
12. Antragsteller zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr benötigen zusätzlich Verdienstbescheinigungen der Eltern, sowie deren Mietvertrag oder Nachweise über Hypothekenzahlungen und eventuelle Darlehen, Kontoauszüge über Miet- oder Pachteinnahmen.
13. Personalausweis

Wenn Sie für eine andere Person einen Berechtigungsschein abholen wollen, benötigen Sie eine Vollmacht und den Personalausweis des Antragstellers / der Antragstellerin; bei betreuten Personen, den Betreuerausweis.

Selbstverständlich können Sie auch einen **schriftlichen** Antrag auf Beratungshilfe stellen. In diesem Fall bitte nur Kopien der erforderlichen Belege beifügen.

**Geänderte Sprechzeiten ab 02.04.2013: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 h bis 12.00 h, Zimmer 173, I. Stock**